



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**
vom 02.12.2025

Schwachkopf-Affäre II

Es wird Bezug genommen auf Drs. 19/7849 (www.bayern.landtag.de¹). Es geht um die sogenannte Schwachkopf-Affäre eines Mannes aus Unterfranken und die strafrechtlichen Konsequenzen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ist es richtig, dass der Mann unter anderem deswegen von der Staatsregierung strafrechtlich verfolgt und angeklagt wurde, weil er auf Social Media ein Bild zeigte, das eine Bildmontage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) mit Hitlergruß auf dem Titelblatt eines angeblichen Magazins zeigte (BR-Online vom 18.06.2025)? 2
 2. Ist es richtig, dass der Mann unter anderem deshalb vom Amtsgericht Haßfurt zu einer Geldstrafe verurteilt wurde? 2
 3. Wie hoch fiel die Geldstrafe aus? 2
 4. Ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig? 3
 5. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Magazin „Stern“ auch in Bayern beziehbar ist und die Internetseite des Magazins „Stern“ auch in Bayern abrufbar ist, wird angefragt, warum die Staatsregierung keine Schritte unternimmt, die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen zu lassen, wo doch das Magazin auf der Titelseite einer seiner Ausgaben eine Bildmontage von Donald Trump öffentlich verbreitet, auf der Trump den Hitlergruß zeigt, und ein anderes, auf dem eine Grafik eines Schülers mit Hitlergruß zu sehen ist (vgl. www.stern.de und shop.stern.de)? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

¹ https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0007849.pdf

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 23.12.2025

Vorbemerkung:

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht der Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung. Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn wie vorliegend Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 79, 256 [268] = NJW 1989, 891).

Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informative Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N). Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass auch unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Presseberichterstattung sowie der öffentlichen Hauptverhandlung am Amtsgericht Haßfurt vom 18.06.2025 die nachfolgenden Auskünfte erteilt werden können, obwohl das betroffene Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

- 1. Ist es richtig, dass der Mann unter anderem deswegen von der Staatsregierung strafrechtlich verfolgt und angeklagt wurde, weil er auf Social Media ein Bild zeigte, das eine Bildmontage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) mit Hitlergruß auf dem Titelblatt eines angeblichen Magazins zeigte (BR-Online vom 18.06.2025)?**
- 2. Ist es richtig, dass der Mann unter anderem deshalb vom Amtsgericht Haßfurt zu einer Geldstrafe verurteilt wurde?**
- 3. Wie hoch fiel die Geldstrafe aus?**

Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegenstand des im Einleitungstext zur Schriftlichen Anfrage in Bezug genommenen Strafverfahrens ist unter anderem der Vorwurf, der Angeklagte habe auf der Plattform Twitter (nunmehr X) mittels der Retweet-Funktion einen Post eines anderen Nutzers verbreitet, auf dem eine Bildmontage einer vorgeblichen Titelseite des Wochen-

magazins „Der Spiegel“ dargestellt gewesen sei. Auf dieser Titelseite sei das Gesicht der Vorsitzenden der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, Katharina Schulze, einem Körper hinzugefügt gewesen, dessen rechter Arm zum sog. Hitlergruß ausgestreckt gewesen sei. Daneben sei auf der vorgeblichen Titelseite der Text „Das grüne Reich“ und „die Machtergreifung“ angeordnet gewesen. Zudem sei vom Autor des Posts folgender Kommentar angefügt worden: „Ist das schon Nationalsozialismus 2.0. Will die in Zukunft Lager für Gegner bauen. Ist die vollkommen irre? Ihr seit komplett am Ende !!“

Der Angeklagte wurde wegen des dargestellten Sachverhalts sowie der Verbreitung von drei weiteren Posts, die nach Ansicht des Amtsgerichts Haßfurt jeweils ebenfalls den Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86 Abs. 4, 86a Abs. 1, Nr. 1, 53 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllten, zu einer Gesamtgeldstrafe von 55 Tagessätzen verurteilt.

4. Ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig?

Nein. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Bamberg hat der Angeklagte gegen das Urteil Berufung eingelegt.

5. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Magazin „Stern“ auch in Bayern beziehbar ist und die Internetseite des Magazins „Stern“ auch in Bayern abrufbar ist, wird angefragt, warum die Staatsregierung keine Schritte unternimmt, die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen zu lassen, wo doch das Magazin auf der Titelseite einer seiner Ausgaben eine Bildmontage von Donald Trump öffentlich verbreitet, auf der Trump den Hitlergruß zeigt, und ein anderes, auf dem eine Grafik eines Schülers mit Hitlergruß zu sehen ist (vgl. www.stern.de¹ und shop.stern.de²)?

Auf die Antwort zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 10.07.2022 „Ermittlungen gegen den Bundestagsabgeordneten Petr Bystron“ (Drs. 18/23865) wird Bezug genommen.

1 https://www.stern.de/gesellschaft/75-jahre-stern--die-cover-im-wandel-der-zeit_33817432-33822524.html?utm_source=chatgpt.com

2 https://shop.stern.de/de_DE/einzelhefte

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.